

besselben, muß sein Wirken höchst lobenswerth und einflußreich gewesen sein. Mein deshalb möchte ich wünschen, daß dem hohen Ministerium gefallen möge, in Hinsicht der Besoldungsverhältnisse jenen mit einer schweren und allerdings das Gemüth selbst angreifenden Beschäftigung beauftragten Männern eine möglichst sorgenfreie und ermunternde Stellung zu geben. Auf der andern Seite scheint es mir doch aber bedenklich, wenn man die Einheit der Einwirkung bei der Seelsorge, worauf so viel ankommt, aufgeben und die Vielheit bei der Seelsorge herstellen will. Es kann unter gewissen Umständen ein solches Bedürfnis eintreten, aber gegenwärtig, so weit meine Kenntniß reicht, scheint mir die Einheit ein sehr wesentliches Erforderniß zu sein. Die Mehrheit der Verbrecher stehen in der Hauptsache auf einer Stufe. Es können also Classen gemacht werden, bei deren Besserung es nur auf individuelle Beobachtung ankommt, und hierbei ist, glaube ich, Einheit etwas sehr Wesentliches und unerläßliche Bedingung des Segens.

Referent D. Gross: Um auf den eigentlichen Gegenstand der Berathung zurückzukommen, erlaube ich mir in Bezug auf die von einigen Kammermitgliedern über die gegenwärtig vorliegenden neuen Bestimmungen ausgesprochenen Ansichten zu bemerken, daß auch nicht einer gegen den Deputationsbericht oder wenigstens gegen die Resultate desselben sich erklärt hat. Auch hat der Herr Staatsminister selbst geäußert, daß die von der Deputation in Hinsicht auf diese Bestimmungen gemachten Vorschläge noch weniger Störung in das bisherige System bringen werden, als die von der Regierung vorgelegten. Es bedarf also keiner Vertheidigung des im Bericht Gesagten und ich gehe daher zu dem Gesekentwurf über.

Staatsminister v. Könneritz: Auf eine Aeußerung des Herrn Bürgermeister Behner wird noch etwas zu erinnern sein, welcher erwähnte, warum man nicht lieber die beiden Classen der Zuchthausstrafe, die erste und zweite Classe ganz abwerfe. Da mache ich aufmerksam, daß sowohl nach dem Gesekentwurf, als nach dem Deputationsgutachten eine Verwandlung der einen Classe der Zuchthausstrafe in die andere nicht mehr stattfinden soll. Also in Bezug auf die Verbüßung der Strafe sollte diese nicht mehr verwandelt werden, und es wird sich demnach das Bedenken von selbst erledigen.

Referent D. Gross: Der Gesekentwurf lautet zuvörderst:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

finden für angemessen, in Betreff der für den Fall des Zusammentreffens verschiedenartiger zeitlicher Freiheitsstrafen zeither befolgten, im Criminalgesekbuche enthaltenen Grundsätze und in Beziehung auf die hierbei und sonst vorkommende Verwandlung einer Strafart in die andere, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgende, zum Theil abändernde Bestimmungen zu treffen.

§. 1.

Wenn Zuchthausstrafe des ersten und zweiten Grades mit einander zusammentreffen, so soll künftig nicht die geringere dieser Strafen in die schwerere verwandelt, sondern es sollen die-

selben stets neben einander erkannt und nach einander vollstreckt werden.

Zu §. 1

hat die Deputation keine Erinnerung zu machen, sondern beantragt dessen Annahme; dagegen wird zufolge des oben unter II. bemerkten Grundsatzes folgender Satz einzuschalten sein als

§. 1 b.

Bei zusammentreffenden Zuchthausstrafen verschiedenen Grades ist die Zuchthausstrafe zuerst zu vollstrecken; nur in dem Falle, wenn ein zu Zuchthausstrafe verschiedener Grade Verurtheilter sich mit Vorbehalt der weitem Vertheidigung in das Zuchthaus hat einliefern lassen, ist mit Verbüßung der Zuchthausstrafe zweiten Grades zu beginnen.

Präsident v. Carlowitz: Hat Jemand zu §. 1 etwas zu erinnern? — Es meldet sich Niemand.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation beantragt die unveränderte Annahme des §. 1. Wird dieser Paragraph angenommen? — Er wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun ist ein Zusatzparagraph von der Deputation beantragt worden, und ich frage: ob die Kammer auch den Zusatzparagraphen 1 b. annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent D. Gross:

§. 2.

Eben so soll es gehalten werden, wenn Arbeitshausstrafe mit Zuchthausstrafe concurrirt, sofern die Arbeitshausstrafe wenigstens sechs Monate beträgt.

§. 3.

Erreicht eine mit Zuchthaus ersten oder zweiten Grades zusammentreffende Arbeitshausstrafe diese Zeitdauer nicht, so ist sie unter Verkürzung auf zwei Drittheile ihrer Dauer in Zuchthausstrafe zweiten Grades zu verwandeln, es ist jedoch hierbei die Schlußbestimmung im Art. 53 des Criminalgesekbuchs in Obacht zu nehmen.

Das Deputationsgutachten sagt:

Den

§. 2

rath die Deputation an abzulehnen, dem

§. 3

aber folgende Fassung zu geben:

Treffen zeitliche Zuchthausstrafen ersten oder zweiten Grades allein, oder in Verbindung mit einander mit Arbeitshausstrafe zusammen, so ist die Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades nach dem Maaßstabe, daß Ein Jahr Arbeitshausstrafe Acht Monaten Zuchthausstrafe gleichzuachten ist, zu verwandeln, jedoch wegen sämmtlicher zusammentreffender Verbrechen auf keine geringere Dauer der Strafzeit zu erkennen, als den Verbrecher wegen des oder der mehrern mit Arbeitshausstrafe bedrohten Verbrechen betroffen haben würde, wenn er mit dieser Strafe allein belegt worden wäre.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation rath an, §. 2 des Entwurfs abzulehnen. Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten hierunter beitrete? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und weiter ist für §. 3 von der Deputation eine andere Fassung beantragt worden, enthalten in